

Versetzungsordnung für Gymnasien

Versetzungsanforderungen sind dann erfüllt wenn

- der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 und besser ist und
- der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 und besser ist und
- die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind
- die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; trifft dies in zwei Fächern zu, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist (siehe Tabelle unten)

Übersicht über Ausgleichmöglichkeiten

Noten schlechter als 4				möglicher Ausgleich			
Kernfächer		maßgebliche Fächer		Kernfächer		maßgebliche Fächer (nur ein Fach aus Sp, Mu, BK)	
6				kein Ausgleich möglich			
5				3			
5	5			2	2		
5		5		2 oder 2		2 3	3
5		6		2 oder 2		1 2	2
		6		oder		2 3	3
		5				3	
		5	5	oder oder		2 2 3	2 3 3
		5	6	oder oder oder		2 3 2 3	1 3 2 3
		6	6	oder oder		1 1 2	1 2 2

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Versetzungsbekanntmachung Gymnasien)

vom 30. Januar 1984 (GBl. S. 149; K.u.U. 1984, S. 63) zuletzt geändert durch: Verordnung vom 5. Februar 2004 Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, 2 Nr. 4 und Nr. 4 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278)